



Merkblatt Fördermaßnahme „Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen (77-01)“ des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027



Quelle: BMLUK

Inhalt

1 Rechtsgrundlagen	3
2 Registrierung für die Förderantragstellung online	4
3 Förderwerbende Person	5
4 Fördervoraussetzungen und Auflagen	6
5 Art und Ausmaß der Förderung	6
6 Förderabwicklung	8
6.1 Antragstellung	8
6.1.1 Kostenschätzung	8
6.2.1 Fördergegenstand	8
6.2.2 Projektinhalt	8

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1,
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8.

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027,
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975,
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985,
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit einer Betriebsnummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen

Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor, wird diese während des Termins bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:

Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung den Bewirtschafterwechsel bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer zu melden.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten.

3 Förderwerbende Person

Als Förderwerbende Personen kommen **Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe** in Betracht, die **erstmalig an einer Qualitätsregelung für Lebensmittel und Zierpflanzen teilnehmen**.

- Dies ist dann erfüllt, wenn die förderwerbende Person ab dem **01.01.2023** Mitglied oder Lizenznehmer der Qualitätsregelung wurde bzw. erstmalig in einen gültigen Kontrollvertrag eingebunden ist.
- Der Nachweis über die erstmalige Teilnahme an einer anerkannten Qualitätsregelung kann über die Trägerorganisationen erfolgen bzw. muss bei Einzelanträgen schriftlich über den Kontrollvertrag, Lizenzvertrag oder Mitgliedsvertrag nachgewiesen werden. Jedenfalls gilt das Datum des Vertragsbeginns, mit dem die bewirtschaftende Person an der Qualitätsregelung teilnimmt.

Gebietskörperschaften kommen als förderwerbende Person nur dann in Betracht, wenn der Gebietskörperschaftsanteil 25% nicht übersteigt.

Förderwerbende, denen bereits in der alten Förderperiode (Vorhabensart 3.1.1 – Programmperiode 2014-2020) eine Förderung genehmigt wurde, die diese aber nicht in vollem Umfang erhalten haben, können ab 01.01.2024 neuerlich einen Förderantrag für die noch ausstehenden Förderjahre stellen.

3.1 Betriebsneugründung, Bewirtschafterwechsel

Neue bewirtschaftende Personen eines landwirtschaftlichen Betriebes, in Folge einer Betriebsneugründung bzw. eines Bewirtschafterwechsels, sind ab dem 01.01.2023 als neue Teilnehmer anzuerkennen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die neue

bewirtschaftende Person nicht mit der betreffenden Qualitätsregelung am Fördersystem in der alten Förderperiode (Vorhabensart 3.1.1 – Programmperiode 2014-2020) teilgenommen hat.

Bei einem Bewirtschafterwechsel muss von der neuen förderwerbenden Person kein neuer Förderantrag gestellt werden, sofern das neue Bewirtschafterwechselformular (aktualisiert im März 2025) verwendet wird. Mit dem neuen Bewirtschafterwechselformular tritt der neue Bewirtschafter dem Förderantrag des Vorbewirtschafters in der Maßnahme 77-01 automatisch bei. Das Ausfüllen eines eigenen Vertragsbeitrittsformulars ist damit nicht erforderlich.

Möchte der neue Bewirtschafter die Förderung nicht in Anspruch nehmen, entsteht für ihn kein Handlungsbedarf. Er stellt in diesem Fall schlicht keinen Zahlungsantrag.

Der neue Bewirtschafter muss jedoch aktiv seine Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung erklären und im Fall der Beantragung durch eine Trägerorganisation („Bündlerantrag“) dieser eine Vollmacht erteilen.

Ist in Folge eines Betriebswechsels (z.B. Haupt-, Teilbetrieb) die bewirtschaftende Person gleichbleibend, kann diese unter der Voraussetzung einer bisherigen Teilnahme am Fördersystem (Vorhabensart 3.1.1 Programmperiode 2014-2020) nicht mehr als neuer Teilnehmer anerkannt werden.

4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Für eine positive Beurteilung sind folgende Fördervoraussetzungen zu erfüllen:

- Die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Lebensmittel und Zierpflanzen im Rahmen einer anerkannten Qualitätsregelung.
- Es handelt sich um eine neue Teilnahme an einer anerkannten Qualitätsregelung oder es wurde in der alten Förderperiode bereits ein Förderantrag bewilligt, aber noch nicht über den max. Zeitraum von 5 Jahren ausbezahlt.
- Als anerkannte Qualitätsregelungen gelten: Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie auf nationaler Ebene gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen gemäß AMA-Gesetz 1992. Freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Zierpflanzen kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

5 Art und Ausmaß der Förderung

5.1 Fördersatz

Der Fördersatz beträgt zwischen 50 und 80 % der anrechenbaren Nettokosten und kann für die laufende Förderperiode (derzeit bis zum 31.12.2027 begrenzt) gewährt werden.

Für folgende Qualitätsregelungen beträgt der Fördersatz 80 % der förderfähigen Kosten:

- Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Biologische Produktion

- Verordnungen 2024/1143 (einschließlich ergänzender Regelungen der Verordnungen 2019/787 und Nr. 1308/2023) betreffend geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S) und fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ soweit es Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Honig betrifft
- Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Wein sowie
- AMA-Biosiegel für Lebensmittel aus biologischer Produktion
- AMA-Genuss-Region-Siegel
- AMA Gütesiegel Ackerfrüchte
- AMA Gütesiegel für Zierpflanzen sowie
- auf nationalen anerkannten Qualitätsregelungen aufbauende freiwillige Module zu Tierwohl

Für alle weiteren Qualitätsregelungen beträgt der Fördersatz 50 % der förderfähigen Sachkosten.

5.2 Förderfähige Kosten

Förderfähige Sachkosten (die soweit wie möglich als Einheitskosten abzurechnen sind):

- Zwingend erforderliche Beiträge für Beitritt und Teilnahme an der Qualitätsregelung
- Kosten einer Erstüberprüfung/Kontrolle zur Teilnahme an der Qualitätsregelung
- Jährliche Kontrollkosten für die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation der Qualitätsregelung
- Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen zur Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen von Qualitätsregelungen durchgeführt werden

Nicht förderfähige Sachkosten:

- Mitgliedsbeiträge bei Vereinigungen von Erzeuger:innen, die nicht ausschließlich mit der Qualitätsregelung in Zusammenhang stehen
- Kosten für Kontrollen und Analysen von Dritten oder im Namen von Dritten, die sich nicht eindeutig auf die Vorgaben der anerkannten und zugelassenen Qualitätsregelungen beziehen
- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens
- Kostenpflichtige Nach- oder Zusatzkontrollen der Kontrollstellen

6 Förderabwicklung

6.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt entweder durch die förderwerbende Person direkt oder stellvertretend durch Trägerorganisationen.

Trägerorganisationen müssen eine Liste der einzelnen förderwerbenden Personen hochladen. Die Vollmachten sind der AMA auf Anfrage vorzulegen.

Die Förderung für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung ist einmalig elektronisch über die Website www.eama.at für die gesamte Förderperiode bzw. für die verbleibende Förderperiode gemäß Punkt 15.6.4. der Sonderrichtlinie zu beantragen. **Zahlungsanträge** zum Auslösen des Zuschusses zu den Kontrollkosten sind **jährlich** zu stellen.

Förderwerbende Personen, die bereits in der Maßnahme 3.1.1 einen Antrag gestellt und die bewilligten Leistungsjahre noch nicht bis zur Gänze ausfinanziert bekommen haben, müssen einen neuerlichen Antrag in der Maßnahme 77-01 stellen, um die offenen Leistungsjahre ausfinanziert zu bekommen.

6.1.1 Kostenschätzung

Die förderwerbende Person hat eine Kostenschätzung für die anfallenden Netto-Kosten von Beginn der Antragstellung bis zum Ende der Förderperiode Ende 2027 abzugeben. Auf Basis dessen werden die erforderlichen Mittel in der von der förderwerbenden Person angegebenen Höhe gebunden und können in Folge im Zuge der Zahlungsanträge ausgelöst werden. Die Angabe zu den Gesamtkosten ist somit förderbegrenzend, dh. es kann maximal die angegebene Kostenhöhe ausgelöst werden. Im Falle einer nicht nachvollziehbaren Angabe der Höhe der Kosten können von der Bewilligenden Stelle Plausibilisierungsunterlagen nachgefordert werden.

6.2 Projektspezifische Angaben

6.2.1 Fördergegenstand

Teilnahme an Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Zierpflanzen.

6.2.2 Projektinhalt

Im Rahmen der Antragstellung hat die förderwerbende Person auf Ebene der „Aktivitäten“ die entsprechende Qualitätsregelung auszuwählen, wofür ein Kontrollkostenzuschuss beantragt wird.

6.2.2.1 Qualitätsregelungen

Aktivität	Fördersatz in Prozent	Förderfähige Kosten
Biologische Produktion	80	Betriebs – Erstprüfung Grundbetrag /-beitrag bzw. erhöhter Grundbetrag /-beitrag Flächenbeitrag (reine Flächenkontrolle) Gemeinschaftsweiden Acker, Grünland, Grünland reduziert, Wein, Obst (nicht Streuobst), Folientunnel, Gewächshaus, Spezialkultur
<p>Nachweis für Teilnahme: Kontrollvertrag</p> <p>Leistungsdatum: Datum der Jahreskontrolle</p> <p>Antragstellung: Einzelantrag durch förderwerbende Person</p>		

Aktivität	Fördersatz in Prozent	Förderfähige Kosten
Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.	80	Kontrollkosten
Gailtaler Almkäse g.U.	80	Kontrollkosten
Pöllauer Hirschbirne g.U.	80	Kontrollkosten
Gailtaler Speck g.g.A	80	Kontrollkosten
Lesachtaler Brot g.g.A.	80	Kontrollkosten
Steirische Käferbohne g.U.	80	Kontrollkosten
Ennstaler Steirerkas g.U.	80	Kontrollkosten
Vorarlberger Alpkäse g.U.	80	Kontrollkosten
Vorarlberger Bergkäse g.U.	80	Kontrollkosten
Wachauer Marille g.U.	80	Kontrollkosten
Waldviertler Graumohn g.U.	80	Kontrollkosten

Marchfeldspargel g.g.A.	80	Kontrollkosten
Tiroler Bergkäse g.U.	80	Kontrollkosten
Tiroler Almkäse / Tiroler Alpkäse g.U.	80	Kontrollkosten
Tiroler Graukäse g.U.	80	Kontrollkosten
Tiroler Speck g.g.A.	80	Kontrollkosten
Steirischer Kren g.g.A.	80	Kontrollkosten
Heumilch g.t.S.	80	Kontrollkosten
Schaf-Heumilch g.t.S.	80	Kontrollkosten
Ziegen-Heumilch g.t.S.	80	Kontrollkosten
<p>Nachweis für Teilnahme: Anbaumeldung, Beitrittserklärung</p> <p>Leistungsdatum: Zahlungsdatum, Kontrolldatum</p> <p>Antragstellung: Bündlerantrag über Trägerorganisationen od. Einzelantrag durch förderwerbende Person</p>		

Aktivität	Fördersatz in Prozent	Förderfähige Kosten
Weinviertel DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Kamptal DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Kremstal DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Wachau DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Wagram DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Traisental DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Wiener Gemischter Satz DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Carnuntum DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Leithaberg DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)

Neusiedlersee DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Ruster Ausbruch DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Rosalia DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Mittelburgenland DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Eisenberg DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Vulkanland Steiermark DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Weststeiermark DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Südsteiermark DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
Thermenregion DAC	80	DAC-Beitrag, DAC-Verschlüsse (Kapselermächtigung)
<p>Nachweis für Teilnahme: Mitgliedschaft beim regionalen Weinkomitee</p> <p>Leistungsdatum: Datum der Zahlung des DAC Beitrags</p> <p>Antragstellung: Bündlerantrag über Trägerorganisationen od. Einzelantrag durch förderwerbende Person, Bestätigung der Kosten durch Komitee</p>		

Aktivität	Fördersatz in Prozent	Förderfähige Kosten
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Rinderhaltung	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Rinderhaltung freiw. Modul gentechnikfreie Fütterung	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Schweinehaltung	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Schweinehaltung freiw. Modul besondere Fütterung	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Hendlmast	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen

AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Putenmast	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Legehennenhaltung	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Haltung von Kühen (Milch)	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Haltung von Kühen - Tierhaltung+	80	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Haltung von Schafen und Ziegen	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Fischaufzucht	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Obst, Gemüse, Speiseerdäpfel	50	Erstkontrolle und laufende Kontrollen. Mitglieder einer Erzeugerorganisation (EO) sind nicht anspruchsberechtigt!
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: für bäuerliche Direktvermarkter (QHS-DV) AMA-Genuss-Region Direktvermarktung	80	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Biosiegel für Lebensmittel aus biologischer Produktion	80	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie für Blumen und Zierpflanzen	80	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
AMA-Gütesiegel-Richtlinie: Ackerfrüchte	80	Erstkontrolle und laufende Kontrollen
<p>Nachweis für Teilnahme: Datum der erstmaligen Teilnahme entspricht dem Datum des Erzeugervertrags</p> <p>Leistungsdatum: Zahlungsdatum, Kontrolldatum</p> <p>Antragstellung: Bündlerantrag über Trägerorganisationen od. Einzelantrag durch förderwerbende Person</p>		

Impressum

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien